

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 22.03.2018

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05-37 "Zwischen Marienburger Straße und Banaterweg" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)  
I. Aufstellungsbeschluss  
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit  
III. Antrag Nr. 538 vom 23.05.2017 der CSU-Fraktion und Antrag Nr. 560 vom 04.07.2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Referent: Lfd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

*Stadtrat Stefan Gruber stellt folgenden Antrag:*

*„Vor Aufstellung des Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl.Nr. 898/1, 898/5 und 898/6 (derzeit Jugendwohnheim Marienburger Straße) werden Entwurfskonzepte von mindestens drei Verfassern eingeholt, um so aus unterschiedlichen Varianten die bestmögliche bauliche Gestaltung des Geländes zu erreichen.“*

*Abstimmung 1 : 9 (abgelehnt)*

*Eine Behandlung des Antrags Nr. 670 vom 19.03.2018 der Stadträte Stefan Gruber und Hermann Metzger, Bündnis 90/Die Grünen, ist damit entbehrlich.*

### **I. Aufstellungsbeschluss**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 05-37 und die Bezeichnung „Zwischen Marienburger Straße und Banaterweg“. Der Plan vom 22.02.2018 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 22.03.2018 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:

Eine innerstädtische Nachverdichtung, die sich unter Umsetzung der Richtlinie des Landshuter Modells zum sozialen Wohnungsbau von 2017 an den aktuellen Wohnbedürfnissen orientiert, sowie eine Neuorganisation der Stellplatzsituation im Bereich der Marienburger Straße.

3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung haben die von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 9 : 1

## **II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 10 : 0

**III. Antrag Nr. 538 der CSU-Fraktion  
Antrag Nr. 560 der Bündnis90/Die Grünen-Stadtratsfraktion**

Dem Antrag Nr. 538 der CSU-Fraktion auf Erstellung eines Konzeptes zur Nachfolgenutzung des Geländes Marienburger Straße 7-9 wurde hiermit entsprochen.

Dem Antrag Nr. 560 der Bündnis90/Die Grünen-Stadtratsfraktion über einen Bebauungsplan mit reiner Wohnbebauung, einer Geschossigkeit von über fünf Vollgeschossen, dem Erhalt des Grünzugs an der kleinen Isar und der öffentlichen Freifläche im Osten sowie dem Erhalt des Baumbestandes wird durch den Kompromiss zwischen einer im Rahmen des Stellplatzbedarfs realisierbaren und der Umgebung angemessenen Dichte und dem größtmöglichen Erhalt der Grünstrukturen Rechnung getragen.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 22.03.2018

STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister

